

43
164

KARL-GEORG WELLMANN
CATO DILL
RECHTSANWÄLTE

KARL-GEORG WELLMANN und CATO DILL · Kurfürstendamm 14/15 · 1000 Berlin 15

Verwaltungsgericht Berlin
Hardenbergstr. 21 - 24

1000 Berlin 12

Kurfürstendamm 14/15
1000 B E R L I N 15

Telefon 882 53 40
Telefax 882 69 44

Sprechstunden nach
Vereinbarung

Datum 09.01.1987 U/W

Klage

der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12-15,
bestehend aus den Gesellschaftern
Axel Schnauck, Günther Krause, Jörg Eberhardt,
Frank Metz, Michael Schröder, Wolfgang D. Kind,
Dr. Michael Schöne, Dr. Georg Sikatzis und
Udo Braun,

-Kläger-

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wellmann und Dill,
Kurfürstendamm 14/15, 1000 Berlin 15

gegen

das Land Berlin, vertreten durch
den Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz
- Abteilung GR -, Lindenstr. 20-25, 1000 Berlin 61,

-Beklagte-

wegen Erlaß einer Denkmalschutzverfügung

Namens und in Völlmacht der Kläger erhebe ich Klage gegen die Beklagte und werde beantragen:

1. Die Denkmalschutzverfügung der Beklagten vom 19.12.1986 bezüglich der Unterschutzstellung des beweglichen Inventars des Restaurants "Mampes Gute Stube" aufzuheben

...

44
765

ben,

2. Der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen:

Begründung:

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks Kurfürstendamm 14/15 in 1000 Berlin 15.

Durch den Bescheid vom 19.12.1986, zugestellt am 23.12.1986 verfügte die Beklagte die Unterschutzstellung des beweglichen Inventars des /Restaurants "Mampes Gute Stube". Der angefochtene Bescheid ist in Kopie beigelegt.

Der Bescheid ist aus folgenden Gründen rechtswidrig:

1. Der Verwaltungsakt ist nicht hinreichend bestimmend, § 37 VwVfG.
Für die Kläger ist nicht mit hinreichender Sicherheit erkennbar, welche Möbelstücke im einzelnen unter Schutz gestellt sind und welche nicht.

"Mampes Gute Stube" wurde bis zum Herbst des Jahres 86 von der Firma F.J. Mampe GmbH & Co KG bewirtschaftet. Das Mietverhältnis lief bis zum 30.09.1986. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Gaststätte in Betrieb. Am 30.09.1986 wurde die Gaststätte von den bisherigen Mietern geräumt. In diesem Zusammenhang wurden große Mengen nichtverbraucher Waren, Küchengegenstände, elektrische Apparate und auch Möbel entfernt.

Beweis: Zeugnis des Geschäftsführers Richard Zielke in Fa.
F.J. Mampe GmbH & Co, Schwarzer Weg 7, 3150 Peine

Die Kläger haben keine Kenntnis darüber, was im einzelnen aus dem Ladenlokal entfernt wurde. Es verblieben lediglich eine Reihe bestimmter Möbelstücke, wobei jedoch nicht bekannt ist, ob es nun diese sind, die unter Schutz gestellt werden sollen, oder ob sich die Unterschutzstellung auch auf Möbel bezieht, die die Firma Mampe

...

45-
166

bereits entfernt hat.

2. Der angegriffene Bescheid ist in sich widersprüchlich:
Unter Schutz gestellt ist die Möblierung und das Wanddekor, "soweit dieses zur ursprünglichen Ausstattung gehört". In der Begründung (S. 2 oben) wird jedoch ausgeführt, daß das Sitzmöbiliar mit der ursprünglichen Einrichtung nicht mehr identisch ist.
3. Der Bescheid wurde unter Verstoß gegen § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz von Denkmalen in Berlin erlassen:
Die in den Räumen verbliebenen Gegenstände entstammen zum großen Teil nicht der ursprünglichen Ausstattung, sondern wurden in den 50iger und 60iger Jahren eingefügt.

Beweis: Augenschein;

Sachverständigengutachten

Somit bildet die Ausstattung mit dem Baudenkmal keine Einheit von Denkmalwert.

Es handelt sich vielmehr um Möbel, die nach Form und Farbe die ursprünglichen Stil- u. Gestaltungselemente der Gaststätte nicht verletzen. Diese Nachkriegsmöbel sind beliebig austauschbar gegen entsprechende Stilmöbel aus heutiger Produktion.

4. Die Kläger sind aus zwei Gründen durch den ergangenen Bescheid beschwert:
 - a) Durch den Bescheid wären die Eigentümer gezwungen, die betreffenden Nachkriegsmöbel in den Gaststättenräumen zu belassen und Mieteressenten diese zur Nutzung aufzunötigen.
Nachmieter der Gaststättenräume wird die Schweizer Firma "Mövenpick". Diese wäre im Moment gezwungen mit dem vorhandenen Mobiliar, welches in weiten Bereichen nicht nur abgenutzt, sondern auch verschmutzt und zum Teil unbrauchbar ist, zu arbeiten.
 - b) Die Eigentümerin der Möbel und Ausstattungsgegenstände, die Firma F.J. Mampe GmbH & Co KG macht gegenwärtig Ansprüche gegen die Kläger geltend. Sie trägt vor, die Kläger seien durch die Möbel be-

...

46
7671

reichert und müßten die Eigentümerin entschädigen.

Beweis: Vorlage des Schreibens des Rechtsvertreters der Firma Mampe, des Rechtsanwalts Kretzer-Moßner vom 08.10.1986.

Die Kläger sehen sich also zivilrechtlichen Ansprüchen ausgesetzt, wobei zur Zeit völlig offen ist, welchen Ausgang ein etwaiger Rechtsstreit haben würde.

/Auf uns lautende Vollmachten der einzelnen Kläger legen wir bei.
Die Vollmacht des Klägers Krause wird umgehend nachgereicht.

Zwei Abschriften anbei.


Wellmann
Rechtsanwalt

Erste Abteilung

Laufende Nummer der Eintragungen	Eigentümer	Laufende Nummer der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	1.2. <i>Wisch</i>	3	4
9	a) Wolfgang Kind, Berlin, geb. 10.2.1942 b) Michael Schröder, Berlin, geb. 13.1.1957 c) Jörg Eberhard, Berlin, geb. 17.1.1955 d) Franz Metz, Berlin, geb. 1.9.1945 e) Dr. Michael Schöne, Berlin, geb. 12.8.1953 f) Dr. Georg Sikatzis, Berlin, geb. 11.8.1935 g) Günther Krause, Berlin, geb. 21.4.1928 h) Udo Braun, Berlin, geb. 24.8.1941 i) Axel Schaub, Berlin, geb. 24.8.1941 - als Gesellschafter bürgerlichen Rechts -	4, <u>5</u> zu 4	Auflassung vom 29. August 1985 eingetragen 20. September 1985. gez. Pscholkowski Schwarz